Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4981

19. 06. 96

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

A. Zielsetzung

Für Ausländer, die sich bis zum 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet aufgehalten haben, sollen die Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts auf die achtjährige Frist einer Aufenthaltsbefugnis bis zur Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis angerechnet werden. Anlaß hierfür ist die Situation der ehemaligen DDR-Vertragsarbeitnehmer, denen aufgrund der zwischen Bund und Ländern vereinbarten Bleiberechtsregelung grundsätzlich ein auf Dauer vorgesehenes Aufenthaltsrecht eingeräumt worden ist. Da aber nicht ausgeschlossen werden kann, daß auch andere Ausländer der ehemaligen DDR, die eine Aufenthaltsbefugnis erhalten haben, in gleicher Weise betroffen sein könnten, ist der Wortlaut der Gesetzesänderung nicht auf ehemalige DDR-Vertragsarbeitnehmer beschränkt worden. Dies ist zur Vermeidung ungewollter Härten und aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes geboten.

B. Lösung

§ 99 des Ausländergesetzes (Übergangsregelung für Inhaber einer Aufenthaltsbefugnis) ist entsprechend zu ergänzen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (132) – 200 23 – Au 162/96

Bonn, den 19. Juni 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 696. Sitzung am 3. Mai 1996 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 99 Abs. 1 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) geändert worden ist, wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Für Ausländer, die sich bis zum 3. Oktober 1990 rechtmäßig in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet aufgehalten haben, ist die Zeit des rechtmäßigen Aufenthalts vor Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis entsprechend Satz 2 anzurechnen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf verfolgt den Zweck, für Ausländer, die sich bis zum 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet aufgehalten haben, die Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts auf die achtjährige Frist der erteilten Aufenthaltsbefugnis bis zur Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis anzurechnen. Anlaß hierfür ist die Situation der ehemaligen DDR-Vertragsarbeitnehmer, denen aufgrund der zwischen Bund und Ländern vereinbarten Bleiberechtsregelung ein grundsätzlich auf Dauer vorgesehenes Aufenthaltsrecht eingeräumt worden ist. Die diesen ehemaligen DDR-Vertragsarbeitnehmern erteilte Aufenthaltsbefugnis wird in der Regel für die Dauer von zwei Jahren ausgestellt und verlängert, sofern die Voraussetzungen nach der Bleiberechtsregelung weiterhin vorliegen. Erst nach achtjährigem Besitz einer Aufenthaltsbefugnis kann ihnen eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes erteilt werden. Eine Anrechnung ihres rechtmäßigen vorherigen Aufenthalts in der DDR und seit dem 3. Oktober 1990 im vereinigten Bundesgebiet vor Erteilung der Aufenthaltsbefugnis läßt diese Vorschrift mit Ausnahme der Zeit eines etwaigen Asylverfahrens nicht zu. Diese Regelung stößt bei den betroffenen ehemaligen DDR-Vertragsarbeitnehmern und vielen Bürgern in den neuen Ländern auf Unverständnis. Hierbei wird oftmals auf die aufenthaltsrechtliche Schlechterstellung im Vergleich zu den früher im Bundesgebiet eingereisten sog. Gastarbeitern hingewiesen. Die Gesetzesänderung soll dem Rechnung tragen.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, daß andere Ausländer, die in der DDR eine Aufenthaltsbefugnis erhalten haben, in gleicher Weise betroffen sein könnten, ist der Wortlaut der Gesetzesänderung nicht auf ehemalige DDR-Vertragsarbeitnehmer beschränkt worden. Dies ist zur Vermeidung ungewollter Härten und aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes geboten.

§ 99 des Ausländergesetzes mit der Überschrift „Übergangsregelung für Inhaber einer Aufenthaltsbefugnis" ist der richtige Standort für die beabsichtigte Regelung.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Der neue Satz 3 des § 99 Abs. 1 regelt die Anrechnung von Zeiten eines rechtmäßigen Aufenthalts ehemaliger DDR-Vertragsarbeitnehmer und anderer Ausländer der DDR auf die achtjährige Frist der Aufenthaltsbefugnis bis zur Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die Inkrafttretensregelung.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt dem Gesetzentwurf in der derzeitigen Fassung nicht zu.

Die aufenthaltsrechtliche Situation der ehemaligen DDR-Vertragsarbeitnehmer wurde bereits entscheidend durch den Beschluß der Innenministerkonferenz vom 14. Mai 1993 verbessert. Auf der Grundlage dieses Beschlusses konnte dem betroffenen Personenkreis bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen durch die Erteilung von befristeten Aufenthaltsbefugnissen der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht werden. Zugleich wurde dem begünstigten Personenkreis damit die Möglichkeit eröffnet, über § 35 Abs. 1 des Ausländergesetzes nach dem achtjährigen Besitz einer Aufenthaltsbefugnis eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis und damit ein Daueraufenthaltsrecht zu erlangen.

Wegen des im Ausländergesetz enthaltenen Grundsatzes, daß rechtmäßige Voraufenthaltszeiten unter bestimmten Voraussetzungen zu einer beschleunigten Aufenthaltsverfestigung führen können, erscheint es vertretbar, dem begünstigten Personenkreis durch eine Gesetzesänderung einen schnelleren Weg in die Aufenthaltsverfestigung zu eröffnen. Es wäre jedoch nicht sachgerecht, die rechtmäßigen Voraufenthaltszeiten in der DDR in vollem Umfang anzurechnen, da die ehemaligen DDR-Vertragsarbeitnehmer aufgrund ihres damaligen Status nie mit einer Aufenthaltsverfestigung rechnen konnten und durften. Wegen ihrer besonderen Situation, mit Rücksicht auf die politische Vorentscheidung des genannten Beschlusses der Innenminister und der Tatsache, daß es sich um einen abgeschlossenen historischen Vorgang handelte, erachtet es die Bundesregierung als sachgerecht, aber auch als ausreichend, die Voraufenthaltszeiten zur Hälfte anzuerkennen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333